Der komprimierte Überblick über das IT-Recht

26.04.2016



APPELHAGEN

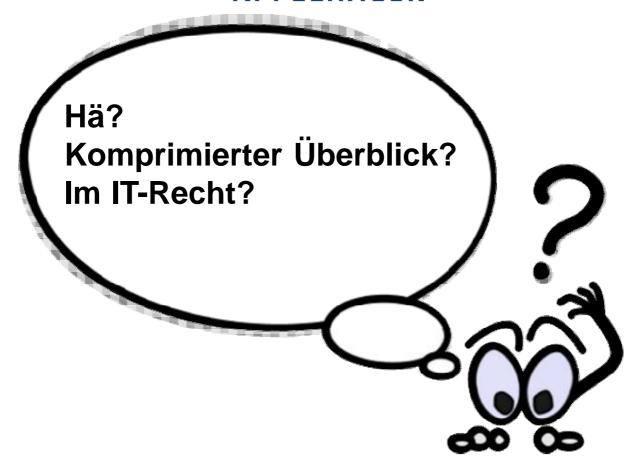


Jens Stanger

- § Rechtsanwalt
- § Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Rest:

www.appelhagen.de



APPELHAGEN



Was gibt's Neues?



APPELHAGEN

Abmahnungen für Facebook-"Like"-Button

- Wer mahnt ab: Verbraucherzentrale NRW
- Warum?

Like-Button sammelt Daten von Website-Besuchern und überträgt sie an Facebook.

...unabhängig davon, ob der Besucher ein Profil bei Facebook hat.

Dies bedarf aber einer ausdrücklichen Einwilligung des Besuchers.

- Wer hat's entschieden: LG Düsseldorf, Urt. v. 09.03.2016, Az. 12 O 151/15
- Wen hat's erwischt: Peek & Cloppenburg und Eventim, HRS, Kik, Beiersdorf (NIVEA)...
- 2-Klick-Lösung? Lies Gericht offen.

Auswertung des Browserverlaufs durch Arbeitgeber

■ Ausgangslage: Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer Dienstrechner,

ausnahmsweise auch zur privaten Nutzung.

■ Sichtweise bislang:

Browserverlauf sind personenbezogene Daten.

AN hat in Kontrolle nicht eingewilligt. à Verwertungsverbot.

■ Neue Meinung: Beweisverwertungsverbot liegt nicht vor.

BDSG erlaubt eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine

Einwilligung.

Arbeitgeber hatte im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung

nachzuweisen.

■ Wer hat's entschieden: LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.01.2016, Az. 5 Sa 667/15

APPELHAGEN

Urteil übertragbar auf E-Mail?

- Eher nicht.
- Eher Fall der exzessiven Internetnutzung, Missbrauch!
- Dürfte bei E-Mails nicht gegeben sein.
- Empfehlung:
- **ü** Verbot privater Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts.
- ü Verweis auf private Mailanbieter.
- ü Angebot eines separaten WLAN-Zugangs für private Nutzung.

BYOD im WLAN – und dann Filesharing! Was der BGH dazu sagen würde…

■ Worum geht es?

Filesharing vom Internetanschluss der Familie. Es trifft den Anschlussinhaber. Der sagt aber: Ich war es nicht.

■ Vorgaben der Rechtsprechung:

"Sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers" Anschlussinhaber muss "alternativen Geschehensverlauf" behaupten.

Konkret angeben, wer es statt dessen gewesen sein könnte. Kinder müssen vorher ausreichend belehrt worden sein.

■ Fazit für Arbeitgeber:

WLAN für private Internetnutzung im separaten Netz. Nutzungsbedingungen für private WLAN-Nutzung. Nur Login ins WLAN speichern, nicht aber die abgerufenen Ziele.

APPELHAGEN

Zu guter Letzt: Handelsbriefe – die gesetzliche Pflicht zur E-Mail-Archivierung

- Pflicht des Unternehmensführers zur E-Mail-Archivierung.
- Wesentliche Gesetze: § 238 Abs. 2 HGB (E-Mails, die Handelsbriefe sind) § 147 AO (E-Mails mit steuerrechtl. Bezug)
- Handelsbriefe: Jedes Schreiben, welches "der Vorbereitung, den Abschluss der Durchführung oder auch Rückgängigmachung eines Geschäfts" dient:
 - Aufträge Versandanzeigen Lieferpapiere
 - Auftragsbestätigungen Frachtbriefe Reklamationsschreiben
 - Rechnungen Zahlungsbelege Verträge.

Nicht: unverbindliche Werbeschreiben, Kontaktmails d. Vertriebs.

- Wer muss archivieren: Jeder Kaufmann, alle Handelsgesellschaften (OHG, KG, eG, GmbH, AG).
- Dauer:

6 Jahre, gem. § 147 AO auch 10 Jahre für Buchungsbelege, Rechnungen, Bilanzen, Jahresabschlüsse oder Lageberichte (beachte GoBS).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB · Theodor-Heuss-Straße 5a · 38122 Braunschweig Telefon +49 (531) 28 20-0 · Telefax +49 (531) 28 20-5 25 · info@appelhagen.de · www.appelhagen.de